



Medizinische Fakultät

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 14.07.2009

Auf Grund der §§ 6 Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250) in Verbindung §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), 3 Abs. 4 des Hochschulmedizingesetzes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2) die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 14.07.2009 folgende Änderungen der Fachspezifischen Ordnung für das Auswahlverfahren in dem Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel 1

Die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 09.05.2007 (ABl. 2007, Nr. 8, S. 9) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse gemäß Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 sind bis zum 30. Juni des Jahres beim Prüfungsamt einzureichen. Die Entscheidung des Studien- und Prüfungsausschusses wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. In Fällen der Ablehnung wird der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.“

(2) In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„... . Über die Anerkennung weiterer, hier nicht benannter Gesundheitsberufe mit mindestens dreijähriger Ausbildung als Zulassungsvoraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

(3) § 1 Abs. 5 wird, wie folgt, geändert:

„(5) Die Bewerbungsunterlagen sind für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres beim Immatrikulationsamt der Universität einzureichen.“

Artikel 2

Diese Ordnung wird auf alle Bewerbungen ab dem Sommersemester 2010 angewandt.

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 14.07.2009; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 06.08.2009.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 6. August 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor